

29.10.84

In

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren

A. Zielsetzung

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) werden vom Bundesminister des Innern in der Umgebung von Flugplätzen Lärmschutzbereiche durch Rechtsverordnungen festgesetzt. Diesem Auftrag entspricht die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren.

B. Lösung

Der Lärmschutzbereich wurde nach der Anlage zu § 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm ermittelt und soll mit der Verordnung festgesetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten; die Vorschrift konkretisiert lediglich Voraussetzungen, unter denen die im Gesetz vorgesehene Kostenfolge eintritt. An Gesamtkosten für Lärmschutzmaßnahmen an militärischen Flugplätzen sind 6 Millionen DM für 1984 veranschlagt und weitere 11 Millionen DM in die Finanzplanung bis 1987 eingestellt worden.

29.10.84

In

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (33) - 235 04 - Lä 74/84

Bonn, den 26. Oktober 1984

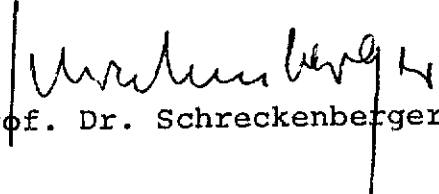
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister des Innern zu
erlassende

Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militä-
rischen Flugplatz Kaufbeuren

mit Begründung, Vorblatt und zwei Anlagen.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Verordnung über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den
militärischen Flugplatz Kaufbeuren

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl I S.282) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung des militärischen Flugplatzes Kaufbeuren wird der in § 2 bestimmte Lärmschutzbereich festgesetzt.

§ 2

Der Lärmschutzbereich wird nach Anlage 1 bestimmt durch die interpolierten Verbindungslinien zwischen den Kurvenpunkten, soweit diese Linien außerhalb des Flugplatzgeländes verlaufen.

§ 3

Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil im Lärmschutzbereich, so gilt sie als ganz im Lärmschutzbereich gelegen.

§ 4

Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000 und in Karten im Maß-

stab 1 : 5 000 dargestellt. Die topographische Karte ist als Anlage 2 dieser Verordnung beigelegt. Die Karten im Maßstab 1 : 5 000 sind beim Vermessungsamt Marktoberdorf, Kurfürstenstraße 19, 8952 Marktoberdorf, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1984

Der Bundesminister des Innern

Anlage 1

(zu § 2 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs

für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren)

Lärmschutzbereich

Koordinatensystem: Gauß-Krüger

Interpolation: Polynom 3. Grades mit stetigem Tangentenübergang

KURVENPUNKTE DER SCHUTZZONE 2 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ KAUFBEUREN)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
1	4396882.0	5304633.9	41	4395908.0	5301846.5	81	4396378.6	5304097.0
2	4396966.4	5304645.3	42	4395874.1	5301798.7	82	4396399.4	5304171.3
3	4397018.7	5304646.0	43	4395847.8	5301746.7	83	4396410.0	5304211.5
4	4397070.2	5304640.8	44	4395828.2	5301697.9	84	4396421.7	5304251.5
5	4397120.7	5304627.2	45	4395811.3	5301648.2	85	4396433.5	5304291.7
6	4397159.9	5304607.0	46	4395803.0	5301623.2	86	4396439.4	5304312.7
7	4397177.0	5304593.1	47	4395794.0	5301598.4	87	4396444.2	5304330.3
8	4397190.9	5304576.2	48	4395784.8	5301577.5	88	4396454.4	5304351.6
9	4397196.6	5304565.6	49	4395772.3	5301558.1	89	4396465.3	5304373.3
10	4397200.2	5304554.5	50	4395751.7	5301544.1	90	4396491.3	5304414.2
11	4397201.0	5304532.1	51	4395738.0	5301543.3	91	4396522.2	5304451.7
12	4397194.4	5304510.7	52	4395725.6	5301546.9	92	4396554.1	5304482.9
13	4397182.8	5304491.1	53	4395709.2	5301556.9	93	4396588.6	5304511.3
14	4397158.2	5304461.2	54	4395695.2	5301570.0	94	4396625.6	5304536.5
15	4397131.7	5304432.4	55	4395673.6	5301598.5	95	4396664.7	5304558.2
16	4397106.7	5304402.2	56	4395656.6	5301630.2	96	4396716.8	5304582.6
17	4397084.8	5304369.3	57	4395643.1	5301664.4	97	4396770.6	5304603.0
18	4397053.1	5304299.7	58	4395630.9	5301707.5	98	4396825.6	5304620.0
19	4397025.1	5304228.7	59	4395623.1	5301751.7	99	4396882.0	5304633.9
20	4396999.7	5304169.0	60	4395618.2	5301841.0			
21	4396974.9	5304109.2	61	4395621.6	5301895.6			
22	4396953.2	5304071.2	62	4395628.2	5301950.1			
23	4396932.1	5304032.8	63	4395636.7	5301999.4			
24	4396888.3	5303956.5	64	4395646.1	5302051.0			
25	4396814.5	5303822.8	65	4395670.4	5302151.4			
26	4396747.9	5303685.7	66	4395708.7	5302301.4			
27	4396694.2	5303542.5	67	4395745.1	5302452.2			
28	4396633.3	5303402.7	68	4395779.8	5302603.7			
29	4396566.9	5303265.6	69	4395800.3	5302678.0			
30	4396505.6	5303125.9	70	4395823.8	5302751.4			
31	4396450.6	5302983.4	71	4395853.4	5302822.2			
32	4396400.9	5302838.7	72	4395881.8	5302893.7			
33	4396348.2	5302694.7	73	4395947.5	5303032.3			
34	4396296.6	5302550.1	74	4396015.4	5303169.5			
35	4396239.8	5302408.4	75	4396078.3	5303309.2			
36	4396181.6	5302267.2	76	4396136.8	5303450.8			
37	4396109.4	5302132.9	77	4396194.6	5303592.7			
38	4396025.9	5302003.9	78	4396252.2	5303734.7			
39	4395965.3	5301917.9	79	4396309.3	5303876.8			
40	4395931.7	5301879.9	80	4396356.8	5304023.0			

Anlage 2
(zu §4 der Verordnung über die
Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren)

1:50 000

LÄRMSCHUTZBEREICH

für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren

(Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
vom 30. März 1971, BGBl. I S. 282)

Zeichenerklärung

 Begrenzungslinie der Schutzzone

 Begrenzungslinie mit Verstärkung
durch Rasterband

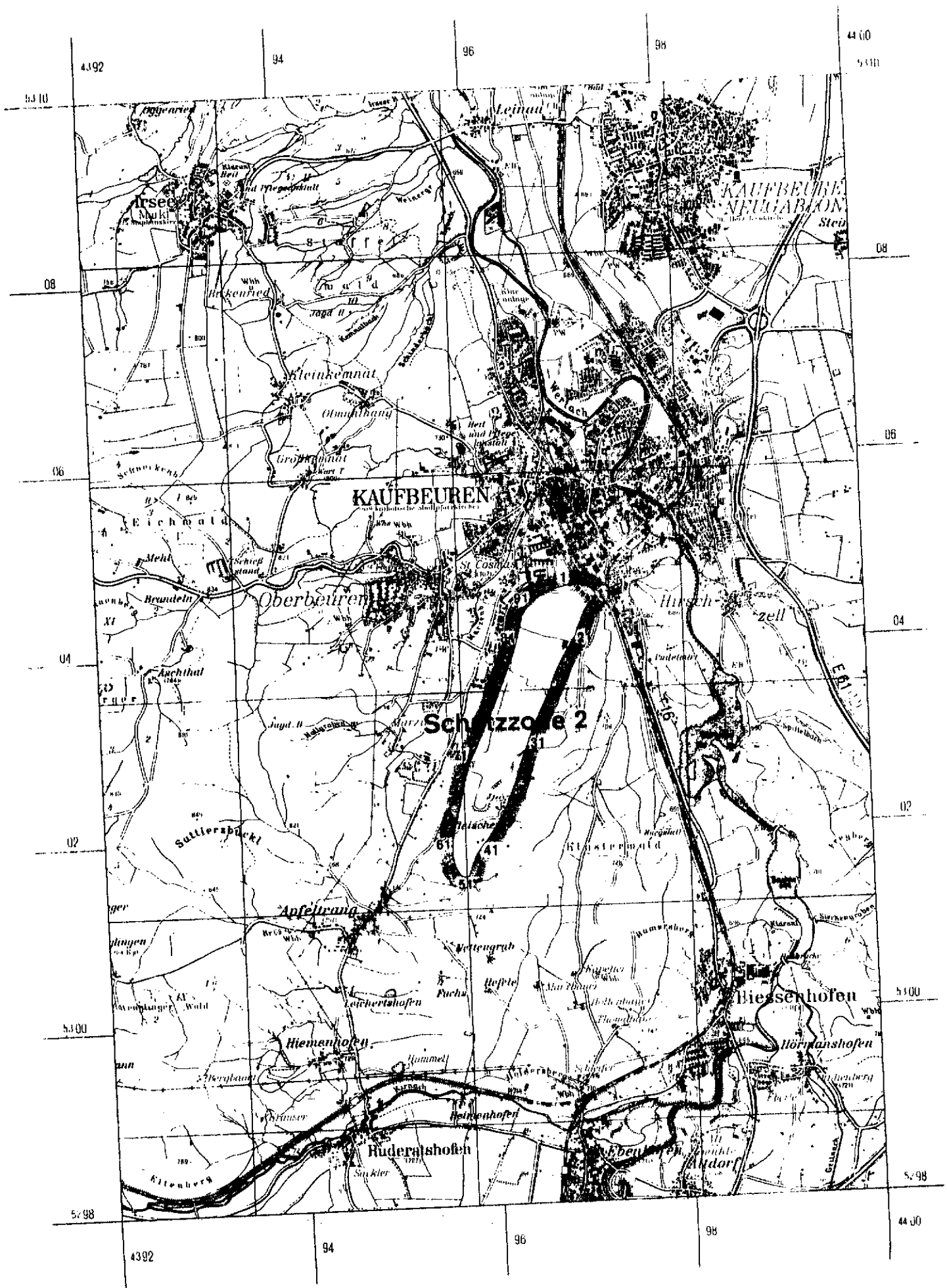
 Nummer eines Kurvenpunktes

Die Bezifferung am Kartenrand zeigt die Kilometerwerte
des Gauß - Krüger - Koordinatensystems.

Die Gitterlinien innerhalb des Kartenbildes zeigen
die Begrenzungen der Flurkarte 1:5 000.

Kartengrundlage:
Topographische Karte 1:50 000 (mit Genehmigung des
Bayerischen Landesvermessungsamts)

Gravur der Lärmschutzgrenzen und Druck:
Institut für Angewandte Geodäsie, Frankfurt am Main, 1984



B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl I S.282) sind zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen Lärmschutzbereiche für

1. Verkehrsflughäfen, die dem Fluglinienverkehr angeschlossen sind, und
2. militärische Flugplätze, die dem Betrieb von Flugzeugen mit Strahltriebwerken zu dienen bestimmt sind,

vom Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnungen festzusetzen. Diesem Auftrag entspricht die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren, der dem Betrieb von Flugzeugen mit Strahltriebwerken zu dienen bestimmt ist. Die Verordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates.

Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat am 10. April 1984 eine Anhörung der betroffenen Gemeinden durchgeführt (Ergebnisvermerk des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 13. April 1984) und mit Schreiben vom 7. August 1984 dem Bundesminister des Innern mitgeteilt, daß Belange der betroffenen Gemeinden der Festsetzung des Lärmschutzbereichs nicht entgegenstehen.

Der Lärmschutzbereich umfaßt das Gebiet außerhalb des Flugplatzgeländes, in dem der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel 67 dB(A) übersteigt. Nach dem Fluglärmschutzgesetz wird der Lärmschutzbereich dem Maße der Lärmbelastung

entsprechend in zwei Schutzzonen gegliedert, wobei die Schutzzone 1 das Gebiet umfaßt, in dem der äquivalente Dauerschallpegel 75 dB(A) übersteigt, die Schutzzone 2 das übrige Gebiet des Lärmschutzbereichs. Im Falle des militärischen Flugplatzes Kaufbeuren verläuft die Grenze der Schutzzone 1 ausschließlich innerhalb des Flugplatzgeländes; sie wird deshalb durch die Verordnung nicht festgesetzt (§ 2 Abs.1 FluglrmG).

Das Gebiet in der Umgebung des militärischen Flugplatzes Kaufbeuren, in dem der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel 67 dB(A) übersteigt, wurde nach der Anlage zu § 3 des Gesetzes ermittelt. Dabei wurden Art und Umfang des voraussehbaren Flugbetriebes auf der Grundlage des zu erwartenden Ausbaus des militärischen Flugplatzes berücksichtigt. Die Ermittlung des Lärmschutzbereichs vollzog sich nach der Arbeitskonzeption, die im Bericht der Bundesregierung über die Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 7. November 1978 (BT-Drucksache 8/2254) dargelegt worden ist.

Durch die Verordnung entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten; die Vorschrift konkretisiert lediglich Voraussetzungen, unter denen die im Gesetz vorgesehene Kostenfolge eintritt. An Gesamtkosten für Lärmschutzmaßnahmen an militärischen Flugplätzen sind 6 Millionen DM für 1984 veranschlagt und weitere 11 Millionen DM in die Finanzplanung bis 1987 eingestellt worden. Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau sind noch nicht zu übersehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift enthält den konstitutiven Ausspruch der Festsetzung des Lärmschutzbereichs. Sie beschreibt den Schutzzweck der Verordnung und bestimmt den auf die Umgebung des militärischen Flugplatzes Kaufbeuren begrenzten örtlichen Geltungsbereich.

Zu § 2

Nach dieser Vorschrift bestimmen Verbindungslinien zwischen Kurvenpunkten den Lärmschutzbereich; die Kurvenpunkte werden durch Polynome 3. Grades mit stetigem Tangentenübergang verbunden. So kann der Lärmschutzbereich durch Zeichenanlagen mit hoher Genauigkeit in Karten beliebigen Maßstabs übertragen werden; auch die Feststellung des genauen Grenzverlaufs im Gelände wird erleichtert.

Die Feststellung, daß die Verbindungslinien zwischen den Kurvenpunkten den Lärmschutzbereich nur insoweit bestimmen, als sie außerhalb des Flugplatzgeländes verlaufen, beruht auf ..

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes, wonach der Lärmschutzbereich nur ein Gebiet umfaßt, das außerhalb des Flugplatzgeländes gelegen ist; das Flugplatzgelände selbst kann also nicht zum Lärmschutzbereich gehören.

Zu § 3

Der Grenzverlauf des Lärmschutzbereichs richtet sich ausschließlich nach der ermittelten akustischen Belastung. Grundstücksgrenzen und bauliche Anlagen bleiben unberücksichtigt. Die Vorschrift beantwortet die Frage, wie eine bauliche Anlage zu behandeln ist, durch die die Grenze des Lärmschutzbereichs verläuft. Dabei stehen der Schutzgedanke des Gesetzes und die Praktikabilität im Vordergrund. Unter baulichen Anlagen im Sinne der Vorschrift sind hier "Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen" (§5 Abs.1 S.1 des Gesetzes) und Wohnungen zu verstehen (vgl. §5 Abs.4 des Gesetzes).

Zu § 4

Die kartographische Darstellung des Lärmschutzbereichs dient der Transparenz der Verordnung und ist rechtlich notwendig. Beide Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die topographische Übersichtskarte

im Maßstab 1 : 50 000 ist der Verordnung als Anlage beigefügt. Die Karten im Maßstab 1 : 5 000 werden dadurch verkündet, daß sie beim Vermessungsamt in Marktoberdorf zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt werden. Hierauf wird in der Vorschrift hingewiesen (§ 4 Abs.1 S.3 des Gesetzes).

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den
militärischen Flugplatz Kaufbeuren

Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.